

# Feuerwehrsatzung der Gemeinde Burkau

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkau am 08.06.2015 folgende Satzung beschlossen.

## § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Burkau ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren
  - Burkau,
  - Großhänchen/Pannewitz,
  - Jiedlitz,
  - Uhyst a.T.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Burkau“. Die Ortsfeuerwehren tragen den Namen "Ortsfeuerwehr" mit Ergänzung der Ortsbezeichnung gemäß Absatz 1 Satz 2.
- (3) In jeder Ortsfeuerwehr besteht eine aktive Abteilung. Zudem können nach Bedarf in den Ortsfeuerwehren folgende Abteilungen eingerichtet werden:
  - Jugendfeuerwehr
  - Frauenabteilung
  - Abteilung der Alters- und Ehren- sowie passiven MitgliederÜber die Einrichtung einer Abteilung nach Satz 2 entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

## § 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
  1. Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt vor Bränden zu schützen,
  2. technische Hilfe
    - für in Not befindliche Menschen, Tiere und Sachwerte,
    - bei der Bekämpfung von Katastrophen,
    - im Rahmen des Rettungsdienstes,
    - bei der Abwehr von Umweltgefahrenzu leisten,
  3. nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

## § 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung sind:
  - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung,
  - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

- (2) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:
  - eine Ungeeignetheit des Bewerbers im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG,
  - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
  - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer Partei, sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein bzw. in der Gemeinde ihrer regelmäßigen Beschäftigung nachgehen sowie in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der zuständige Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Feuerwehr besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr
  - das 67. Lebensjahr vollendet hat,
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet für den Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird oder
  - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrleiter über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr**

- (1) Die Angehörigen der aktiven Abteilungen, der Frauenabteilungen sowie der Abteilungen der Alters- und Ehren- sowie passiven Mitglieder haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, seinen Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen. Für die Ortswehrleiter, deren Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse gilt dies entsprechend.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe von § 61 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe von § 63 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich gegenüber den Angehörigen der Feuerwehr kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen haben eine Dienstverhinderung sowie eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nach Maßgabe von § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrleiter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Der Leiter der Jugendfeuerwehr, der Jugendfeuerwehrwart, wird auf Vorschlag der Angehörigen der Jugendfeuerwehr durch Beschluss des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Der Kandidat ist zu fragen, ob er die Ernennung annimmt. Der Beschluss ist dem Gemeindefeuerwehrleiter zur Bestätigung vorzulegen.
- Der Jugendfeuerwehrwart soll Angehöriger der aktiven Abteilung sein und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen sowie über die notwendigen Qualifikationen für die Jugendarbeit verfügen.

## **§ 7 Frauenabteilung**

- (1) In die Frauenabteilung können auf Antrag Frauen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Aufnahmebesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.  
Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (2) Der Leiter der Frauenabteilung wird auf Vorschlag der Angehörigen der Frauenabteilung durch Beschluss des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Der Kandidat ist zu fragen, ob er die Ernennung annimmt. Der Beschluss ist dem Gemeindeführer zur Bestätigung vorzulegen.

## **§ 8 Abteilung der Alters- und Ehren- sowie passiven Mitglieder**

- (1) In die Abteilung der Alters- und Ehren- sowie passiven Mitglieder können auf Antrag Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn ihr aktiver Dienst ruht oder endet.  
Der Ortsfeuerwehrausschuss entscheidet über den Antrag durch Beschluss.
- (2) Der Leiter der Abteilung der Alters- und Ehren- sowie passiven Mitglieder wird auf Vorschlag der Angehörigen der Abteilung der Alters- und Ehren- sowie passiven Mitglieder durch Beschluss des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Der Kandidat ist zu fragen, ob er die Ernennung annimmt. Der Beschluss ist dem Gemeindeführer zur Bestätigung vorzulegen.

## **§ 9 Ehrenmitglieder und Förderer der Feuerwehr (kooperative Mitglieder)**

- (1) Der Bürgermeister kann im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer auf Vorschlag des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Förderer der Feuerwehr ernennen.
- (2) Ehrenmitgliedern oder Förderer der Feuerwehr besitzen das Recht, ohne Mitglied der Hauptversammlung zu sein, an den Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehr, deren kooperatives Mitglied sie sind, teilzunehmen.

## **§ 10 Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Organe der Gemeindefeuerwehr sind:
  - die Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr,
  - der Gemeindefeuerwehrausschuss,
  - die Gemeindeführerleitung.
- (2) Organe der Ortsfeuerwehr sind:
  - die Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr,
  - der Ortsfeuerwehrausschuss,
  - die Ortswehrleitung.

## **§ 11 Hauptversammlung**

- (1) Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung wählt die Wehrleitung und den Ausschuss.
- (2) Unter dem Vorsitz des Ortswehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr durchzuführen. In dieser hat der Gemeinde- und der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr abzugeben. Der Bürgermeister, der Gemeindeführer und die weiteren Ortswehrleiter sind einzuladen.

- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn
  - die Gemeindefeuerwehrleitung es als erforderlich erachtet oder
  - das von mindestens einem Drittel der Angehörigen der aktiven Abteilungen, der Frauenabteilungen sowie der Abteilungen der Alters- und Ehren- sowie passiven Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (4) Die Hauptversammlung ist vom Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter einzuberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern dieses Organs sowie dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (5) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr ist dem Bürgermeister, die Niederschrift der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr ist dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

## **§ 12 Gemeinde- und Ortsfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, den Ortswehrleitern sowie weiteren gewählten Mitgliedern der Ortsfeuerwehren, deren Anzahl sich nach einem Schlüssel entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehr ergibt. Der Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) Für den Ortsfeuerwehrausschuss gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Leiter der Frauenabteilung, dem Leiter der Abteilung der Alters- und Ehren- sowie passiven Mitglieder und bis zu sechs weiteren von der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern.  
Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht, sofern er kein gewähltes Mitglied ist.

## **§ 13 Gemeinde- und Ortswehrleitung**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter, der Ortswehrleitung der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Gemeindefeuerwehrleitung wird durch Briefwahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Ortswehrleitung wird in der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer aktiver Angehöriger der Gemeinde- bzw. Ortsfeuerwehr ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Leitungsfunktionen, auch als Stellvertreter, ist nicht zulässig.

- (4) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindeführer oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und soll in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- die Ortsführer anzuleiten und zu unterstützen,
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - die Dienst- und Ausbildungspläne der Ortsfeuerwehren zu bestätigen,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - die Alarm- und Ausrückeordnung in Zusammenarbeit mit den Ortsführern zu erarbeiten bzw. zu aktualisieren,
  - den Vorsitz des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr zu führen,
  - den Finanz- und Ausstattungsbedarf der Gemeindefeuerwehr jährlich der Gemeinde bis zum 30. September für das Folgejahr zu melden,
  - bei der Erstellung bzw. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans mitzuwirken und
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Ortsführer ist für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich. Er führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,
  - den sich nach den Feuerwehrdienstvorschriften zu richtenden Ausbildungsstand der Angehörigen der Ortsfeuerwehr zu überwachen und ständig auf dessen Verbesserung hinzuwirken,
  - die Dienst- und Ausbildungspläne für die Ortsfeuerwehr aufzustellen und dabei die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
  - den Vorsitz des Ortsfeuerwehrausschusses und der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr zu führen,
  - den Finanz- und Ausstattungsbedarf der Ortsfeuerwehr jährlich dem Gemeindeführer bis zum 15. September für das Folgejahr zu melden und
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr betreffend, dem Gemeindeführer mitzuteilen.

- (8) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (9) Der Gemeindeführer ist zu den Beratungen der Gemeinde in Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu laden und zu hören.
- (10) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuwehrausschusses abberufen werden.
- (12) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 3 bis 5, 10 und 11 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.

#### **§ 14 Zug- und Gruppenführer, Gerätewarte**

- (1) Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an Lehrgängen an anerkannten Bildungseinrichtungen nachgewiesen werden.
- (2) Zug- und Gruppenführer werden durch den Ortswehrleiter bestellt. Der Ortswehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses widerrufen.
- (3) Zug- und Gruppenführer erfüllen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

#### **§ 15 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuwehrausschusses und über Hauptversammlungen der Gemeindefeuerwehr zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

#### **§ 16 Wahlen der Gemeindeführung und des Gemeindefeuwehrausschusses**

- (1) Wahlen der Gemeindeführung und des Gemeindefeuwehrausschusses sind mindestens 21 Tage vor dem Wahltag, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Wahlberechtigten bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Gemeindefeuwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen des Gemeindeführers, seines Stellvertreters und des Gemeindefeuwehrausschusses erfolgen in getrennten Wahlgängen durch Briefwahl. Dazu werden alle Wahlberechtigten die Wahlunterlagen durch die Gemeinde zugestellt. Der Versand der Wahlunterlagen ist durch einen Nachweis zu dokumentieren.
- (3) Der Stimmzettel ist vom Wähler persönlich und nach seinem eigenen Willen auszufüllen.
- (4) Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag, bis spätestens 16:00 Uhr beim Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten eingegangen sein. Wahlbriefe, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, finden keine Berücksichtigung.

- (5) Wahlen der Gemeindefeuerwehrleitung und des Gemeindefeuerwehrausschusses leitet der Bürgermeister, sein Stellvertreter oder ein von ihm benannter Beauftragter. Der Wahlleiter benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit ihm die Stimmenauszählung zum festgelegten Termin vornehmen. Der Termin der Stimmenauszählung ist mit der Wahlbekanntmachung bekannt zu geben. Die Stimmenauszählung ist öffentlich.
- (6) Gewählt ist der Kandidat zum Gemeindefeuerwehrleiter oder dessen Stellvertreter, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, ist innerhalb eines Monats eine Stichwahl im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 2 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (10) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann die Gemeindefeuerwehrleitung nach § 13 Abs. 5 ein.

## **§ 17 Wahlen der Ortswehrleitung und des Ortsfeuerwehrausschusses**

- (1) Wahlen der Ortswehrleitung und des Ortsfeuerwehrausschusses sind mindestens 14 Tage vor dem Wahltag, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Wahlberechtigten bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Ortsfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen des Ortswehrleiters, seines Stellvertreters und des Ortsfeuerwehrausschusses erfolgen geheim und in getrennten Wahlgängen in der Hauptversammlung der Ortsfeuerwehr.  
Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (3) Wahlen der Ortswehrleitung und des Ortsfeuerwehrausschusses sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Gewählt ist der Kandidat zum Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter, der mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden der Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 2, 7 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Ortsfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Ortsfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.



- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Gemeindevorstand für den Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Ortswehrleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Ortsfeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine durch den Gemeindevorstand bestätigte Liste der Angehörigen der Ortsfeuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5, 12 die Ortswehrleitung ein.

### **§ 18 In- Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 08. September 2008 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Burkau, 09.06.2015

Siegel

Sebastian Hein  
Bürgermeister

### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.